

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme mit negativer Liquidationspräferenz

Österreichische und deutsche Finanzverwaltung bestätigen die steuerliche Zulässigkeit

CHRISTOPH PUCHNER*) / DAVID GLOSER**)



Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sind ein wichtiges Instrument für die Incentivierung von Schlüsselarbeitskräften, wobei zwischen virtuellen und echten Anteilen zu unterscheiden ist. Mit der vergünstigten Gewährung von echten Anteilen kann ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für den Mitarbeiter einhergehen. In der Praxis versucht man, dies durch die Vereinbarung einer negativen Liquidationspräferenz zu vermeiden. Vor Kurzem haben die österreichische und die deutsche Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von negativen Liquidationspräferenzen Stellung genommen.



1. Allgemeines zur Vereinbarung von „negativen Liquidationspräferenzen“

1.1. Funktionsweise und Umsetzung¹⁾

Im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms werden echte Anteile (zB GmbH-Anteile, FlexCo-Anteile, Unternehmenswert-Anteile, Substanzgenussrechte) in der Regel im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder durch Anteilsabtretung von Bestandsgesellschaftern gewährt.²⁾ Bei einer unentgeltlichen oder vergünstigten Anteilsgewährung kann – den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums vorausgesetzt³⁾ und abhängig von der Bewertung des Unternehmens – ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vorliegen (in Bezug auf bisher eingetretene und künftige Wertsteigerungen).

Zur Vermeidung eines geldwerten Vorteils für die bisher eingetretenen Wertsteigerungen kann eine Anteilsgewährung mit negativer Liquidationspräferenz (auch als *hurdle shares* oder *growth shares* bezeichnet) angedacht werden. Dadurch partizipieren die betroffenen Mitarbeiter lediglich an künftigen Wertsteigerungen (ab dem Zeitpunkt der Anteilsgewährung), während die bisherigen Wertsteigerungen nur den Altgesellschaftern zustehen.⁴⁾ Das Potenzial auf künftige Wertsteigerungen ist durch einen risikoadäquaten Einsatz der Mitarbeiter abzugelten. In der Praxis ist dies mindestens das Nominale für

*) Mag. (FH) Christoph Puchner ist Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter von ECOVIS Austria in Wien.

**) Mag. David Gloser ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie geschäftsführender Gesellschafter von ECOVIS Austria in Wien.

¹⁾ Siehe dazu zB Gloser/Kulnigg/Puchner, Das steuerliche Dilemma bei Start-up-(Mitarbeiter-)Beteiligungsprogrammen – ein möglicher Lösungsansatz? RdW 2020, 709 ff; Grisar/Zantopp, Liquidationspräferenzen in Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, DStR 2020, 1768 ff; Kuntz/Engelhardt, Negative Liquidationspräferenz oder: Weniger ist mehr, ZGR 2021, 348 ff.

²⁾ Im Fall einer FlexCo könnte die Anteilsgewährung auch durch eigene Anteile erfolgen.

³⁾ Vgl zB BMF-Anfragebeantwortung vom 21. 3. 2025, Genussrechte – Zeitpunkt des Erwerbes des wirtschaftlichen Eigentums bei Mitarbeiterbeteiligungen in Form von Substanzgenussrechten, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/fachinformationen---ertragsteuern/fachinformationen---lohnsteuer/mitarbeiterbeteiligungeninformvonsubstanzgenussrechten.html> (Zugriff am 23. 7. 2026); Puchner/Gloser, Einsatz von Substanzgenussrechten für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, SWK 13/2025, 650.

⁴⁾ Ob die bisherigen Wertsteigerungen bei Anteilsabtretungen zB den abtretenden Gesellschaftern oder aufgrund einer bestehenden positiven Liquidationspräferenz zwischen den Altgesellschaftern nicht den abtretenden Gesellschaftern, sondern anderen Altgesellschaftern zustehen, ist für die steuerliche Beurteilung unerheblich.

die übertragenen Anteile bzw im Fall von Substanzgenussrechten das rechnerische Nominale, wobei bei bereits längerfristig bestehenden Unternehmen die Entrichtung des mehrfachen Nominales geboten sein kann.

1.2. Herleitung des Schwellenwertes für die negative Liquidationspräferenz

Der Betrag der negativen Liquidationspräferenz muss auf einer Bewertung basieren, die sich aus einer Wertindikation zeitnahe zur Anteilsgewährung ableiten lässt (zB Finanzierungsrunde, Anteilsveräußerung, Unternehmensbewertung),⁵⁾ und deckt somit nachweislich das angesammelte Wertpotenzial aus der Vergangenheit ab.

Bei der Herleitung des gemeinen Wertes für die Bestimmung des geldwerten Vorteils im Zuge einer Anteilsgewährung sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Eine Ableitung des gemeinen Wertes aus zeitnahen Verkäufen kommt in der Regel erst bei einer Mehrzahl von Verkäufen in Frage, wobei die gebildeten Kaufpreise einem Marktpreis nahekomen müssen. Für die Bewertung geeignete Verkäufe liegen auch bei einer Kapitalerhöhung vor, bei der Anteile gegen Barzahlung an fremde Dritte abgegeben werden.⁶⁾
- Von einer Mehrzahl von Verkäufen kann nur dann gesprochen werden, wenn bei mehreren miteinander nicht im Zusammenhang stehenden Verkaufsvorgängen Anteile veräußert werden.⁷⁾ Maßgeblich ist dabei, ob – insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung mehrerer Anbieter bzw Interessenten – der Schluss gerechtfertigt erscheint, dass die unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage und des Ausgleiches widerstreitender Interessen mehrerer an den Verkaufsgeschäften beteiligter gebildeten Kaufpreise einem Marktpreis nahekomen („Tendering“-Logik).⁸⁾
- Verkäufen, die zeitlich näher vor oder nach dem Ermittlungszeitpunkt liegen, wird größere Bedeutung beizumessen sein.⁹⁾ Dabei werden beispielsweise sechseinhalb bis dreizehn Monate in der Rechtsprechung noch als zeitnah angesehen.¹⁰⁾

Exkurs: Budgetbegleitgesetz 2027–2028

Aufgrund des BBG 2027–2028¹¹⁾ soll es zu einer Änderung der Bewertungsbestimmung gemäß § 13 Abs 4 BewG kommen, die infolge der vorgesehenen Inkrafttretensbestimmung bereits ab dem 10. 6. 2026 anwendbar wäre.

Bei der Bewertung von Kapitalanteilen komme es aufgrund der engen Auslegung der derzeitigen Rechtslage durch die Rechtsprechung sowie aufgrund der Anwendung eines vereinfachten Bewertungsverfahrens im Zusammenhang mit einzelnen Verkäufen (Wiener Verfahren) entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage häufig zur Unterbewertung von Kapitalanteilen.

Um die Bewertung von Kapitalanteilen stärker den tatsächlichen Verhältnissen anzunähern, soll der gemeine Wert künftig auch aus einem einzelnen Verkauf abzuleiten sein (wenn Gegenstand des Verkaufs ein im Hinblick auf Größe und Rechte vergleichbarer Anteil ist oder die Vergleichbarkeit durch Zu- und Abschläge gewährleistet wer-

⁵⁾ Da die Bewertung von Start-ups durchaus mit Problemstellungen behaftet ist, die bei der Bewertung von etablierten Unternehmen nicht zum Tragen kommen, wird in Bezug auf Start-ups auch über alternative Bewertungszugänge nachgedacht.

⁶⁾ Vgl Marschner, Optimierung der Familienstiftung⁴ (2019) 181 ff mwN.

⁷⁾ Vgl BFG 19. 5. 2016, RV/7101033/2010; VwGH 25. 3. 2004, 2001/16/0038.

⁸⁾ Vgl BFG 26. 9. 2019, RV/1100510/2016, mwN.

⁹⁾ Vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, Richtlinien zur Ermittlung des gemeinen Wertes von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Anteilen (Wiener Verfahren 1996), 08 1037/1-IV/8/96, Pkt II.

¹⁰⁾ Vgl Hager, Ermittlung des gemeinen Werts von (Anteilen an) Unternehmen, SWK 10/2017, 565, unter Verweis auf VwGH 20. 1. 1992, 90/15/0085; 25. 6. 1997, 95/15/0117. Siehe auch VwGH 24. 5. 1982, 3137/79; UFS 9. 12. 2009, RV/0760-W/05.

¹¹⁾ Vgl RV 523 BlgNR 28. GP.

den kann). Der einzelne Verkauf muss nur in einem gewissen zeitlichen Umfeld vor oder nach der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms liegen; auch hier sollte gelten: Verkäufe innerhalb von sechseinhalb bis dreizehn Monaten sind noch als zeitnah anzusehen.¹²⁾

1.3. Steuerliche Konsequenz einer negativen Liquidationspräferenz

Sofern es künftig zu einem Exit kommt (unabhängig davon, ob in Form eines Share-Deals als Veräußerungsgewinn von Kapitalanteilen oder bei einem Asset-Deal als nachgelagerte Gewinnausschüttung), werden die realisierten Wertsteigerungen auf Ebene des begünstigten Mitarbeiters mit dem Sondersteuersatz in Höhe von 27,5 % besteuert.

Bei Anteilen mit einer negativen Liquidationspräferenz ist der auf diese Anteile entfallende Veräußerungserlös (Share-Deal) bzw die darauf entfallende Gewinnausschüttung (Asset-Deal) um einen betraglich vereinbarten Schwellenwert zu kürzen und schlussendlich abzüglich der Anschaffungskosten (bezahltes [rechnerisches] Nominales) der Besteuerung zu unterziehen.¹³⁾

• Beispiel 1¹⁴⁾

Einem Schlüsselmitarbeiter werden im Jahr 1 insgesamt 10 Anteile an der KI-Tech-GmbH durch Anteilsabtretung von Bestandsgesellschaftern gewährt. Der Mitarbeiter wendet dafür 1 Euro je Anteil auf (= entspricht dem Nennbetrag eines Anteils). Der gemeine Wert eines Anteils beträgt zu diesem Zeitpunkt 10.000 Euro. Zusätzlich wird eine negative Liquidationspräferenz von 9.999 Euro je Anteil vereinbart. Im Jahr 2 werden sämtliche Anteile an der KI-Tech-GmbH zu einem Kaufpreis von 15.000 Euro je Anteil an einen Investor veräußert.

Der Mitarbeiter erzielt folgenden Veräußerungsgewinn:

	pro Anteil	Voll-Exit für 10 Anteile
Veräußerungserlös	15.000 Euro	150.000 Euro
– abzüglich negative Liquidationspräferenz	–9.999 Euro	–99.990 Euro
auf den Arbeitnehmer entfallender Veräußerungserlös	5.001 Euro	50.010 Euro
– abzüglich Anschaffungskosten	–1 Euro	–10 Euro
Veräußerungsgewinn	5.000 Euro	50.000 Euro
Sondersteuersatz in Höhe von 27,5 %	1.375 Euro	13.750 Euro

2. BMF-Anfragebeantwortung zur Beurteilung von negativen Liquidationspräferenzen bei Substanzgenussrechten

2.1. Anfrage und BMF-Auskunft

Im Rahmen einer BMF-Anfrage¹⁵⁾ wurde kürzlich angefragt, ob die Vereinbarung negativer Gewinn- und Liquidationspräferenzen bei schuldrechtlich vereinbarten Substanz-

¹²⁾ Vgl Hager, SWK 10/2017, 565, unter Verweis auf VwGH 20. 1. 1992, 90/15/0085; 25. 6. 1997, 95/15/0117. Siehe auch VwGH 24. 5. 1982, 3137/79; UFS 9. 12. 2009, RV/0760-W/05.

¹³⁾ Bei Privatpersonen unterliegt der Veräußerungsgewinn von Kapitalanteilen dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5 %, weshalb unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Transaktionskosten nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG abgesetzt werden können. Eine Ausnahme besteht für Steuerberaterkosten, die – ungeachtet des Abzugsverbots gemäß § 20 Abs 2 EStG – als Sonderausgaben (ohne Anrechnung auf einen Höchstbetrag) abgesetzt werden können (vgl zB Rz 6106 EStR; Kofler/Wurm in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG [25. Lfg, 2025] § 20 Tz 163, betreffend „ABC zu [nicht]abzugsfähigen Aufwendungen“ unter „Steuerberatungskosten“).

¹⁴⁾ In Anlehnung an das Beispiel des Bayerischen Landesamtes für Steuern (siehe Verfügung vom 28. 5. 2026, S 2332.1.1-29/4 St36).

¹⁵⁾ Siehe BMF-Anfragebeantwortung vom 8. 7. 2026, Negative Gewinn- und Liquidationspräferenz bei Substanzgenussrechten, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlasse/fachinformationen---ertragsteuern/fachinformationen---est-kst/negative-gewinn-und-liquidationspraferenz-bei-substanzgenussrechten.html> (Zugriff am 23. 7. 2026).

genussrechten iSd § 8 Abs 3 Z 1 KStG möglich ist und in der Folge bei der Bewertung nach § 15 Abs 2 Z 1 EStG im Fall von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berücksichtigt werden kann und, wenn ja, in welcher Form solche negativen Liquidationspräferenzen bei Substanzgenussrechten vereinbart werden müssen.

In diesem Zusammenhang wurden zwei Fallkonstellationen geschildert:

- Einerseits kann die negative Liquidationspräferenz direkt im Substanzgenussrechtsvertrag vereinbart sein, ist daher eine unmittelbare Substanzgenussrechtsbedingung und gilt im Fall einer Übertragung auch gegenüber Dritten (Fall 1).
- Andererseits kann die negative Liquidationspräferenz nicht im Substanzgenussrechtsvertrag vereinbart sein, sondern in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Emittent und (Erst-)Zeichner, wobei eine Drittwirkung durch eine Beitrittspflicht eines künftigen Erwerbers des Substanzgenussrechts zu dieser Vereinbarung samt Absicherung durch eine „Vinkulierung“ in Form eines sonstigen Zessionsverbots bestünde (Fall 2).

Im Rahmen der Anfrage wurde ausgeführt, dass negative Gewinn- und Liquidationspräferenzen bei Substanzgenussrechten bei der Bewertung nach § 15 Abs 2 Z 1 EStG zu berücksichtigen sein sollten, wenn sie im Substanzgenussrechtsvertrag selbst vorgesehen und nicht an die Person des konkreten Gesellschafters gekoppelt sind (Fall 1).

Wird die negative Gewinn- und Liquidationspräferenz dagegen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Emittent und (Erst-)Zeichner vereinbart, bedarf es für eine notwendige Drittwirkung der vertraglichen Beitrittspflicht eines künftigen Erwerbers des Substanzgenussrechts zu dieser Vereinbarung, die zudem durch eine Vinkulierung im Gesellschaftsvertrag abgesichert ist (Fall 2).

Eine formale Absicherung des Erlösnachrangs durch eine gesellschaftsvertragliche Öffnungsklausel oder eine Verbriefung der Substanzgenussrechtsvereinbarung ist für die steuerrechtliche Anerkennung von negativen Gewinn- und Liquidationspräferenzen bei schuldrechtlichen Substanzgenussrechten nicht zwingend notwendig.

Falls dagegen die negative Gewinn- und Liquidationspräferenz nur in einer gesonderten (nicht im Substanzgenussrechtsvertrag enthaltenen) Vereinbarung zwischen Emittent und (Erst-)Zeichner besteht und der Inhaber des Substanzgenussrechts das Substanzgenussrecht auch ohne diese Beschränkung an Dritte übertragen kann, wäre dies unzureichend, da in einem solchen Fall die negative Liquidationspräferenzbedingung, „die dem Substanzgenussrecht anhaftet“, nicht erfüllt und bei der Bewertung iSd § 15 EStG nicht zu berücksichtigen ist.

Seitens des BMF wurde dazu wie folgt Stellung genommen:

„Das BMF ist der Meinung, dass negative Gewinn- und Liquidationspräferenzen bei Substanzgenussrechten bei der Bewertung nach § 15 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 zu berücksichtigen sind, wenn dies unmittelbarer Bestandteil des Substanzgenussrechtsvertrags ist, sodass diese jedenfalls auch gegenüber Dritten Wirkung entfalten und bei der Übertragung jedenfalls erhalten bleiben (Fall 1' der Anfrage). Es sei aber darauf hingewiesen, dass auch das Vorliegen solcher negativen Gewinn- und Liquidationspräferenzen nicht automatisch dazu führt, dass die Anteile für steuerliche Zwecke stets nur mit dem Nominal bzw. einem Nullwert zu bewerten wären. Insbesondere wird sich der Wert der Anteile nicht nur aus einem künftigen Veräußerungspreis ableiten, sondern es werden nach Ansicht des BMF auch laufende Gewinnausschüttungen bzw. Chancen darauf zu berücksichtigen sein (vgl. VwGH 24.4.2002, 2001/16/0615).

Sind die negativen Gewinn- und Liquidationspräferenzen nicht bereits im Substanzgenussrechtsvertrag selbst vorgesehen, sondern werden diese gesondert vereinbart und eine Mitübertragungsverpflichtung vorgesehen (Fall 2' der Anfrage), erscheint dies einer abstrakten Beurteilung nicht zugänglich (vgl. VwGH 25.6.2009, 2009/16/0009).“

2.2. Anmerkungen

2.2.1. Drittwirkung von negativen Liquidationspräferenzen

Entscheidende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von negativen Liquidationspräferenzen iVm Substanzgenussrechtsprogrammen ist nach Ansicht des BMF die Wirkung gegenüber Dritten. Daher soll dieser Aspekt nachfolgend näher beleuchtet werden.

In der Praxis werden Substanzgenussrechtsprogramme häufig zweigliedrig in Form einer für alle begünstigten Mitarbeiter geltenden Rahmenvereinbarung („*Substanzgenussrechtsbedingungen*“, die auch für künftig begünstigte Mitarbeiter gelten sollen) und einer gesonderten individuellen Zuteilungsvereinbarung („*Zeichnungsschein*“) pro Mitarbeiter wie folgt aufgesetzt:

- In der Rahmenvereinbarung werden die Substanzgenussrechtsbedingungen festgehalten (zB Good-Leaver- und Bad-Leaver-Klauseln, Kündigungsmöglichkeiten, Übertragbarkeit, Ansprüche der Begünstigten, Abschtichung, Steuerklausel etc). In diesem Zusammenhang wird auch klar festgehalten, dass die unter diesen Substanzgenussrechtsbedingungen gewährten Substanzgenussrechte mit einer negativen Liquidationspräferenz behaftet sind, welche aus einer Bewertungsindikation (zB Finanzierungsrunde, Anteilstransaktion) zeitnahe zur Gewährung abgeleitet wird. Aus diesem Grund findet sich in der Rahmenvereinbarung auch die genaue Berechnungslogik bei den verschiedenen Rückflussoptionen (zB Gewinnausschüttungen, Anteilsübertragung), wo jeweils auch die negative Liquidationspräferenz in die formelhafte Darstellung der Berechnungslogik implementiert ist. Weiters werden in der Regel Beispielberechnungen betreffend die Wirkungsweise der vereinbarten negativen Liquidationspräferenz beigefügt, die ein gemeinsames Verständnis schaffen sollen.
- In der Vereinbarung über die Zuteilung der Anteile (Zeichnungsschein) wird generell auf die verpflichtend gültige Rahmenvereinbarung verwiesen (woraus sich eindeutig die Verknüpfung der Rahmenvereinbarung mit der individuellen Zuteilungsvereinbarung ergibt), und zusätzlich stellt die Rahmenvereinbarung eine Anlage zur Zuteilungsvereinbarung dar. Abgesehen davon werden individuelle Aspekte pro Mitarbeiter geregelt (zB Reverse-Vesting-Laufzeit, Cliff-Periode, betragsliche Höhe der negativen Liquidationspräferenz in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Anteilsgewährung).

Dies ermöglicht einerseits eine einheitliche Umsetzung für die begünstigten Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum und andererseits eine effiziente Abwicklung des Beteiligungsprogramms, da bei neu hinzukommenden Mitarbeitern lediglich die Vereinbarung über die Zuteilung von Substanzgenussrechten neu aufgesetzt werden muss, während die grundsätzlichen Rahmenbedingungen des Beteiligungsprogramms unverändert bleiben.

In solchen Fällen ist aufgrund der vertraglichen Verknüpfung zwischen der Rahmenvereinbarung und der Vereinbarung über die Anteilsgewährung klar dokumentiert, dass die vereinbarte negative Liquidationspräferenz jedenfalls den gewährten Substanzgenussrechten anhaftet und daher auch gegenüber Dritten wirkt. Lediglich die betragsliche Höhe der negativen Liquidationspräferenz ist im gesonderten Zuteilungsschreiben fixiert.

2.2.2. Abgeltung der Chance auf künftige Wertsteigerungen

Mit der unentgeltlichen oder verbilligten Substanzgenussrechtsgewährung gehen dem Grunde nach zwei Komponenten eines geldwerten Vorteils einher, nämlich bisher

eingetretene und künftige Wertsteigerungen. Nachdem durch die Vereinbarung einer negativen Liquidationspräferenz jedenfalls nur ein bereits eingetretener Wertzuwachs bis zur Gewährung der Substanzgenussrechte (Differenz zwischen dem Verkehrswert der Substanzgenussrechte zum Zeitpunkt der Gewährung und einem allenfalls zu leistenden Entgelt) eingefangen werden kann, stellt sich hingegen die Frage, wie mit dem Potenzial auf künftige Wertsteigerungen (ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Substanzgenussrechte) umgegangen wird.

Seitens des BMF wird darauf hingewiesen, dass auch das Vorliegen von negativen Liquidationspräferenzen nicht automatisch dazu führt, dass die Anteile für steuerliche Zwecke stets nur mit dem Nominale bzw einem Nullwert zu bewerten wären. Insbesondere wird sich der Wert der Anteile nicht nur aus einem künftigen Veräußerungspreis ableiten, sondern es werden auch laufende Gewinnausschüttungen bzw Chancen darauf zu berücksichtigen sein.

Eine pauschale Beurteilung – wie auch seitens des BMF ausgeführt („[...] stets nur mit dem Nominale bzw einem Nullwert zu bewerten“) – unabhängig von der Art bzw Entwicklung des Unternehmens, das das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einführt, ist uE nicht zielführend. In diesem Zusammenhang macht es beispielsweise einen Unterschied, ob das Beteiligungsprogramm durch ein junges Start-up in der Aufbauphase oder ein bereits langfristig am Markt etabliertes Unternehmen begeben wird. Gerade bei Start-ups (insbesondere in der Frühphase) werden bei der künftigen Wertkomponente auch die hohe Unsicherheit betreffend die künftige Entwicklung und der Aspekt, dass die Wertvorstellung regelmäßig eine von der Fantasie getragene Geschäftshoffnung der Beteiligten darstellt, zu berücksichtigen sein. Der Geschäftsidee eines Start-ups kann im Best Case der wirtschaftliche Durchbruch gelingen und sie kann zu einer enormen Steigerung des Unternehmenswertes führen. Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch in den weitaus überwiegenden Fällen auch eine genau gegenteilige Entwicklung, nämlich der Flop einer Geschäftsidee bis hin zur Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit (zB Liquidation des Start-ups) und der Totalverlust. Im Vergleich zu bereits langfristig bestehenden Unternehmen tragen begünstigte Mitarbeiter eines Start-ups daher ein wesentlich höheres Risiko hinsichtlich der künftigen Wertentwicklung.

In Bezug auf die Vereinbarung einer negativen Liquidationspräferenz bei Anteilen an einem Start-up wird davon ausgegangen, dass es verfehlt wäre, den Wert der betroffenen Anteile bei Vereinbarung einer negativen Liquidationspräferenz deutlich über null anzusetzen. Schließlich kommen die Inhaber der mit einer negativen Liquidationspräferenz belasteten Anteile erst nach den Investoren und nach den Gründern zum Zuge. Sowohl der erzielbare Ertrag als auch die Wahrscheinlichkeit, dass die begünstigten Personen wirtschaftlich überhaupt partizipieren, sind daher geringer.¹⁶⁾

Daher scheint es gerechtfertigt, bei Start-ups für einen fremdüblichen risikoadäquaten Einsatz für ein künftiges Wertpotenzial auf das anteilige Nominale (bzw bei Substanzgenussrechten auf das anteilige rechnerische Nominale) abzustellen.

3. Deutsche Finanzverwaltung zur Beurteilung von negativen Liquidationspräferenzen

3.1. Information der deutschen Finanzverwaltung

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in seiner Verfügung vom 28. 5. 2026¹⁷⁾ erstmals Leitlinien zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen mit negativer Liquidationspräferenz für Deutschland veröffentlicht. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen kurz zusammengefasst:

¹⁶⁾ Vgl Kuntz/Engelhardt, ZGR 2021, 348 ff.

¹⁷⁾ Vgl Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 28. 5. 2026, S 2332.1.1-29/4 St36.

3.1.1. Bewertung im Zusammenhang mit negativer Liquidationspräferenz

Die negative Liquidationspräferenz wird regelmäßig in Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert eines Anteils und dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Kaufpreis vereinbart. In diesem Zusammenhang wird folgendes Beispiel gebracht:

• Beispiel 2

Der Arbeitnehmer erwirbt im Jahr 1 insgesamt 10 Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers. Er wendet dafür 1 Euro je Anteil auf. Dies entspricht dem Nennbetrag eines Anteils (10 Anteile x 1 Euro). Der gemeine Wert eines Anteils beträgt 10.000 Euro. Zusätzlich wird eine negative Liquidationspräferenz von 9.999 Euro je Anteil vereinbart.

Im Jahr 2 wird die Firma des Arbeitgebers an einen Investor veräußert. Der Kaufpreis beträgt je Anteil 15.000 Euro.

Lösung: Die Vermögensbeteiligungen sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Hierbei ist die abweichende Gewinn- und Liquidationsbeteiligung zu berücksichtigen und der gemeine Wert eines Anteils von 10.000 Euro um die negative Liquidationspräferenz von 9.999 Euro zu mindern. Es verbleibt ein gemeiner Wert von 1 Euro je Anteil.

Diesen Betrag (1 Euro je Anteil) wendet der Arbeitnehmer als Kaufpreis auf. Die Ausgabe der Anteile erfolgt nicht verbilligt. Es entsteht im Jahr 1 kein geldwerter Vorteil.

Dem Arbeitnehmer fließt im Jahr 2 folgender Veräußerungserlös zu:

Erlös je Anteil	15.000
– abzüglich negative Liquidationspräferenz	–9.999
auf den Arbeitnehmer entfallender Veräußerungserlös	5.001
x 10 Anteile	50.010

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die jeweils vereinbarte negative Liquidationspräferenz (und zwar zur Gänze) den gemeinen Wert der Anteile mindert.

3.1.2. Umfang der negativen Liquidationspräferenz

Üblicherweise werden die Anteile der Mitarbeiterbeteiligung zum Nennbetrag an den Arbeitnehmer ausgegeben. Eine weiterführende Differenzierung hinsichtlich der Art des Unternehmens wird auch in dem dargestellten Beispiel nicht vorgenommen, sondern es wird davon ausgegangen, dass mit der Entrichtung des Nominales grundsätzlich eine fremdübliche Abgeltung der Zukunftschance erfolgte.

Daneben wird in Form einer negativen Liquidationspräferenz eine abweichende Gewinn- und Liquidationsbeteiligung vereinbart. Diese hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nachrangig an Erlösen (Dividenden, Veräußerungserlöse etc) beteiligt wird. Dem Arbeitnehmer fließt erst ein Beteiligungserlös zu, soweit dieser die negative Liquidationspräferenz überschreitet.

3.1.3. Zufluss von Erlösen als Arbeitslohn oder Kapitaleinkünften

Erlöse aus der Mitarbeiterbeteiligung (Dividenden, Veräußerungserlöse etc) sind entweder als Arbeitslohn oder als Vergütung aus einer vom Arbeitsverhältnis unabhängigen Sonderrechtsbeziehung zu qualifizieren. Die Vereinbarung einer negativen Liquidationspräferenz führt für sich nicht dazu, dass etwaige Erlöse aus der Mitarbeiterbeteiligung als Arbeitslohn zu behandeln sind.

Eine Veranlassung durch das individuelle Dienstverhältnis ist nur bei Hinzutreten weiterer besonderer Umstände gegeben. Beispiele für solche besonderen Umstände sind:

- Der Arbeitnehmer verfügt nicht über das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen.
- Die Mitarbeiterbeteiligung wird nicht zivilrechtlich wirksam begründet oder sie wird nicht entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt.
- Der Arbeitnehmer erhält höhere als die gesellschaftsrechtlich geschuldeten Ergebnisanteile.

- Der Verkauf der Beteiligung erfolgt nicht zum Marktpreis.
- Die Mitarbeiterbeteiligung hat keinen eigenen wirtschaftlichen Gehalt, weshalb es an einer vom Arbeitsverhältnis unabhängigen Erwerbsgrundlage fehlt. Dies ist der Fall, wenn Erlöse nur bei Erbringung der Arbeitsleistung vorgesehen sind. Stehen die (Beteiligungs-)Erlöse dagegen auch bei fehlender Arbeitsleistung zu (zB im Krankheitsfall), ist regelmäßig von einem eigenen wirtschaftlichen Gehalt auszugehen. Die Beendigung der Mitarbeiterbeteiligung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht der Eigenständigkeit nicht entgegen.

3.2. Anmerkungen

Erfreulich ist, dass auch die deutsche Finanzverwaltung mit dieser Verfügung bestätigt, dass eine vereinbarte negative Liquidationspräferenz den Zufluss eines geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen oder vergünstigten Anteilsgewährung verhindern kann und ein vollständiger Abzug des vereinbarten Schwellenwertes der negativen Liquidationspräferenz vom Verkehrswert erfolgt. Mit dem vereinfachten Ansatz der Anerkennung der fremdüblichen Abgeltung der Zukunftschancen durch Entrichtung des Nominales hat man jedenfalls einen praxistauglichen Ansatz verfolgt. Weiters wurde klargestellt, dass Rückflüsse aus dem Beteiligungsprogramm grundsätzlich als Kapitaleinkünfte einzustufen sind und nur in Ausnahmefällen eine Umqualifikation als Arbeits-einkünfte erfolgen kann.

Gewisse Aspekte werden in der Verfügung nicht angesprochen (zB: Muss eine negative Liquidationspräferenz in der Satzung verankert werden? Ist die Auskunft auch auf Substanzgenussrechte anwendbar?).

4. Praxisfragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von negativen Liquidationspräferenzen

4.1. Ausgestaltung einer negativen Liquidationspräferenz

Damit eine negative Liquidationspräferenz den Zufluss eines geldwerten Vorteils im Zeitpunkt der Anteilsgewährung im Hinblick auf bereits eingetretene Wertsteigerungen abdeckt, ist eine umfassende Ausgestaltung erforderlich. Dabei muss eine negative Liquidationspräferenz insbesondere die folgenden Konstellationen abdecken, in denen Rückflüsse an Anteilsinhaber auftreten können:

- Anteilsübertragungen (zB Verkauf von Anteilen);
- Liquidationserlöse;
- Gewinnausschüttungen nach einem Asset-Deal;
- laufende Gewinnausschüttungen aufgrund einer positiven Geschäftsentwicklung;
- Rückzahlung von Einlagen (einschließlich Kapitalherabsetzungen).

Da Rückflüsse aus zeitlicher Sicht auch auf mehrere Etappen erfolgen können, ist eine entsprechende kumulierende Betrachtungsweise betreffend die Rückflüsse vertraglich vorzusehen, dh, dass sämtliche Rückflüsse für Zwecke einer negativen Liquidationspräferenz gegebenenfalls über mehrere Jahre hindurch zu addieren sind. Beispielsweise könnte im Jahr X2 eine Ausschüttung erfolgen und im Jahr X3 eine exitbedingte Anteilsübertragung. In diesem Fall wären die anteiligen Rückflüsse des betroffenen Mitarbeiters für Zwecke der Ermittlung des Schwellenwertes der vereinbarten negativen Liquidationspräferenz aufzuaddieren.

Im Fall einer Umwandlung von Anteilen (zB Umwandlung von Substanzgenussrechten in GmbH- oder FlexCo-Anteile, Umwandlung von Unternehmenswertanteilen in FlexCo-Anteile) ist sicherzustellen, dass die negative Liquidationspräferenz rechtlich fortbesteht.

4.2. Auswirkung einer negativen Liquidationspräferenz bei einem Teil-Exit

Durch die Vereinbarung einer negativen Liquidationspräferenz wird die vergangene Wertentwicklung abgeschnitten und man nimmt nur an künftigen Wertsteigerungen teil. Bei einem Teil-Exit wird nicht das gesamte Unternehmen verkauft, sondern nur ein Teil davon. Demzufolge wird auch nur ein Teil der Mitarbeiterbeteiligung verkauft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie mit der negativen Liquidationspräferenz umgegangen wird.

Da eine vereinbarte negative Liquidationspräferenz anteilig den jeweils einzelnen Anteilen anhaftet, muss man die negative Liquidationspräferenz uE konsequenterweise aliquot auf den jeweiligen Anteil herunterbrechen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sämtliche Anteile von der negativen Liquidationspräferenz betroffen sind. Andernfalls könnten tranchenweise Veräußerungen dazu führen, dass sich eine vereinbarte negative Liquidationspräferenz alinear auf die Mitarbeiteranteile verteilt, was unsystematisch wäre. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich jedenfalls, eine negative Liquidationspräferenz in der vertraglichen Vereinbarung nicht nur als Summe, sondern auch zusätzlich pro Anteil anzugeben, um dieses Verständnis auch zwischen den Vertragsparteien einheitlich klarzustellen.

Wenn daher für die dem Teil-Exit unterliegenden Anteile die negative Liquidationspräferenz pro Anteil überschritten wird, partizipiert der Mitarbeiter an Rückflüssen (obwohl für verbleibende Anteile unter Umständen noch eine negative Liquidationspräferenz weiterbesteht). Voraussetzung ist natürlich, dass sonst keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt.

• Beispiel 3

Einem Schlüsselmitarbeiter werden im Jahr 1 insgesamt 50 Anteile an der Start-up-GmbH gewährt. Der Mitarbeiter wendet dafür 10 Euro je Anteil auf (= entspricht dem Nennbetrag eines Anteils). Der gemeine Wert eines Anteils beträgt zu diesem Zeitpunkt 80.000 Euro. Zusätzlich wird eine negative Liquidationspräferenz von 79.990 Euro je Anteil vereinbart. Im Jahr 5 erfolgt ein qualifizierter Teil-Exit in Form eines Share-Deals, bei dem 60 % der Anteile an der Start-up-GmbH zu einem Kaufpreis von 130.000 Euro je Anteil an einen Investor veräußert werden.

Der Mitarbeiter erzielt folgenden Veräußerungsgewinn:

	pro Anteil	Teil-Exit für 30 Anteile
Veräußerungserlös	130.000 Euro	3.900.000 Euro
– abzüglich negative Liquidationspräferenz	–79.990 Euro	–2.399.700 Euro
auf den Arbeitnehmer entfallender Veräußerungserlös	50.010 Euro	1.500.300 Euro
– abzüglich Anschaffungskosten	–10 Euro	–300 Euro
Veräußerungsgewinn	50.000 Euro	1.500.000 Euro
Sondersteuersatz in Höhe von 27,5 %	13.750 Euro	412.500 Euro

4.3. Ist eine Begrenzung der Rückflüsse bei Substanzgenussrechten möglich?

Substanzgenussrechte iSd § 8 Abs 3 Z 1 TS 2 KStG liegen dann vor, wenn sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn der Körperschaft vermitteln. Beide im Gesetz genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Eine Deckelung der Beteiligung am laufenden Gewinn¹⁸⁾ oder eine Beschränkung der Liquidationsgewinnbeteiligung durch einen Abschichtungshöchstbetrag¹⁹⁾ steht der

¹⁸⁾ Vgl Rz 1194 KStR.

¹⁹⁾ Vgl Pfund in Mittendorfer/Mittermair, Handbuch Unternehmensfinanzierung² (2025) 596 (Rz BT 3/118 mwN); Raab/Renner in Ehgartner/Raab/Renner, KStG-Kommentar (32. Lfg, 2019) § 8 Rz 451 mwN.

Qualifikation als Substanzgenussrecht grundsätzlich nicht entgegen. Bei der Ausgestaltung von Mindest- oder Höchstabschichtungsgrenzen ist beispielsweise zu beachten, dass diese in wirtschaftlicher Betrachtungsweise noch als gewinnabhängig anzusehen sind (variable Liquidationsbeteiligung).

Die potenziellen Rückflüsse (zB Abschichtungshöchstbetrag) sollten daher ein Vielfaches im Verhältnis zum Kaufpreis (zB bei Start-ups das entrichtete rechnerische Nominale) darstellen und ein hohes Wertsteigerungspotenzial abdecken, um als ausreichende gewinnabhängige variable Beteiligung angesehen zu werden.

4.4. Kann eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung iSd § 67a EStG zusätzlich mit einer negativen Liquidationspräferenz versehen werden?

Mit dem Start-up-Förderungsgesetz²⁰⁾ ist im neu geschaffenen § 67a EStG eine steuerliche Begünstigung für Mitarbeiterbeteiligungen hinzugekommen, um der „Dry-Income“-Problematik bei „echten“ Anteilen entgegenzusteuern. Bei Inanspruchnahme der Start-up-Mitarbeiterbeteiligung kommt es – unabhängig vom Vorliegen eines geldwerten Vorteils im Zeitpunkt der Anteilsgewährung – unter gewissen Voraussetzungen²¹⁾ zu einem Besteuerungsaufschub (da die Besteuerung erst bei einem später eintretenden Umstand, typischerweise bei der Veräußerung der Anteile, eintritt) und ein begünstigtes Besteuerungsregime steht zur Verfügung.

Einleitend wird in § 67a Abs 1 EStG auf die Gewährung von Kapitalanteilen (Beteiligungen) abgestellt. Unter den Begriff „Kapitalanteile (Beteiligungen)“ fallen nach Ansicht der Verwaltungspraxis²²⁾ insbesondere Aktien, Zwischenscheine, GmbH-Anteile, Substanzgenussrechte und Unternehmenswertanteile gemäß § 9 FlexKapGG.²³⁾

Obwohl die Mitarbeiter daher dem Grunde nach an zum Zeitpunkt der Anteilsgewährung bereits bestehenden Wertsteigerungen beteiligt sind, besteht auch bei Inanspruchnahme der Start-up-Mitarbeiterbeteiligung iSd § 67a EStG mittels negativer Liquidationspräferenz die Möglichkeit, allenfalls gestalterisch einzugreifen und eine Umverteilung in Bezug auf bereits eingetretene Wertsteigerungen vorzunehmen.

4.5. Können Substanzgenussrechte zu einem späteren Zeitpunkt steuerneutral in GmbH- oder FlexCo-Anteile umgewandelt werden?

Sofern Mitarbeitern ein Substanzgenussrechtsprogramm angeboten wird, kann es in weiterer Folge vorkommen, dass diese Substanzgenussrechte in „normale“ Geschäftsanteile (zB GmbH-/FlexCo-Anteile) umgewandelt werden sollen.

Gemäß § 12 Abs 2 Z 3 UmgrStG sind Kapitalanteile als qualifiziertes Vermögen einbringungsfähig, wenn

- sie mindestens ein Viertel des gesamten Nennkapitals oder des rechnerischen Wertes der Gesamtanteile umfassen oder
- die eingebrachten Anteile der übernehmenden Gesellschaft für sich oder gemeinsam mit ihr bereits vor der Einbringung gehörenden Anteilen unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, vermitteln oder erweitern.

²⁰⁾ Vgl BGBl I 2023/200.

²¹⁾ Zu den Anwendungsvoraussetzung siehe zB *Puchner/Gloser*, Die neue Start-up-Mitarbeiterbeteiligung, SWK 36/2023, 1342; *Wild*, Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung und Mindestkörperschaftsteuer: Die steuerlichen Maßnahmen des Start-Up-Förderungsgesetzes, RWZ 2023, 175 ff; *Daxkobler/Mavher/Zwick-Pevny* in *Ehrke-Rabel/Hirschler/Petritz/Sutter*, EStG (74. Lfg, 2024) § 67a Rz 1 ff.

²²⁾ Vgl Rz 1206 KStR.

²³⁾ Vgl *Wild*, RWZ 2023, 175 ff.

Substanzgenussrechte verfügen über keine Stimmrechte, könnten aber bei entsprechendem rechnerischem Ausmaß grundsätzlich einbringungsfähig sein. Da bei Substanzgenussrechtsprogrammen mit Mitarbeitern diese jedoch in der Regel nicht über 25 % oder mehr am rechnerischen Gesamtkapital der Gesellschaft verfügen, scheitert eine steuerneutrale Abwicklung des Tausches von Substanzgenussrechten in zB GmbH-Anteile im Anwendungsbereich des UmgrStG.

Mit dem EStR-Wartungserlass 2025 hat sich die Finanzverwaltung – im Gefolge der FlexCo – das Thema Tausch von Eigenkapitalinstrumenten näher angesehen und erfreulicherweise einen aus Sicht des Steuerpflichtigen steuerschonenden Ansatz festgelegt. In diesem Zusammenhang wurde nun Folgendes in die EStR aufgenommen:²⁴⁾

- Die Umwandlung eines Eigenkapitalinstruments in ein anderes Eigenkapitalinstrument gleicher Beteiligungsqualität derselben Kapitalgesellschaft ist wirtschaftlich nicht anders zu beurteilen als der Tausch von Anteilen anlässlich der formwechselnden Umwandlung von Kapitalgesellschaften. Es liegt daher nach Ansicht der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Beteiligung gleicher ertragsteuerlicher Qualität als Eigenkapital an ein und derselben Körperschaft kein Tausch iSd § 6 Z 14 lit a EStG vor.
- Beispielhaft wird dazu ausgeführt, dass davon zB die Umwandlung von Unternehmenswertanteilen in normale Gesellschaftsanteile gemäß § 9 Abs 9 FlexKapGG oder der Umtausch von Aktien in Substanzgenussrechte betroffen ist.

Aufgrund der neuen Aussagen der Finanzverwaltung ist zB die Umwandlung von Substanzgenussrechten in GmbH-/FlexCo-Anteile – auch außerhalb des Anwendungsbereichs des UmgrStG – jedenfalls steuerneutral möglich.

i Auf den Punkt gebracht

Ziel der Gewährung von Anteilen mit einer negativen Liquidationspräferenz (*growth shares* oder *hurdle shares*) ist es, Mitarbeitern echte Anteile einzuräumen, ohne dass bereits entstandene Unternehmenswertsteigerungen als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil im Zeitpunkt der Anteilsgewährung besteuert werden. Stattdessen partizipieren Mitarbeiter ausschließlich an zukünftigen Wertsteigerungen.

Aus den jüngsten Stellungnahmen der österreichischen und der deutschen Finanzverwaltung ergeben sich weitere wesentliche Klarstellungen für die Praxis:

- Sowohl die österreichische als auch die deutsche Finanzverwaltung erkennen grundsätzlich die Vereinbarung von negativen Liquidationspräferenzen zur Vermeidung eines geldwerten Vorteils bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen hinsichtlich bereits eingetretener Wertsteigerungen an.
- Bei Beteiligungsprogrammen mit Substanzgenussrechten ist auf eine entsprechende Drittwirkung zu achten. Entscheidend ist daher, dass die negative Liquidationspräferenz den jeweiligen Substanzgenussrechten dauerhaft anhaftet.
- Während die deutsche Finanzverwaltung davon ausgeht, dass die Anteile des Beteiligungsprogramms üblicherweise zum Nennbetrag an die Mitarbeiter ausgegeben werden, ist davon auszugehen, dass der österreichischen Finanzverwaltung eine differenzierte Betrachtungsweise je nach Entwicklung des Unternehmens vorschwebt, um das künftige Wertpotenzial fremdüblich abzugelten (wobei keine nähere Ausführungen seitens des BMF zur Differenzierung gemacht werden). In diesem Zusammenhang ist es uE vertretbar, für Start-ups das Nominale heranzuziehen.
- Spätere Erlöse aus der Beteiligung sind grundsätzlich als Kapitaleinkünfte zu besteuern und nicht als Arbeitslohn (abgesehen von Ausnahmefällen).

²⁴⁾ Vgl Rz 6103c EStR.

Schlussendlich ist bei der Einführung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ein besonderes Augenmerk auf die steuerlichen Rahmenbedingungen (zB Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, Vereinbarung bzw Ausgestaltung der negativen Liquidationspräferenz, Herleitung des Schwellenwertes für die negative Liquidationspräferenz, Behandlung von Teil-Exits etc) und eine sorgfältige vertraglichen Umsetzung zu legen.

Zusammenschluss

Der Reservenvorbehalt in Theorie und Praxis

Hinweise zur korrekten Anwendung

ALEXANDER HOFMANN*)



Der Zusammenschluss gemäß Art IV UmgrStG wird in der Praxis sehr häufig als komplex und schwer verständlich bezeichnet. Dies wohl nicht ganz zu Unrecht, wenn man dabei an die verschiedenen gesetzlich nicht determinierten Vorsorgemethoden denkt.¹⁾ Hinzu kommt noch, dass die diversen Vorsorgemethoden gemäß § 24 Abs 2 UmgrStG eine schuldrechtliche, aber auch steuerliche Seite aufweisen²⁾ und diese Unterscheidung für den praktischen Anwender, die Finanzverwaltung, aber auch die Gerichte zweifels- ohne herausfordernd ist.³⁾ Dieser Beitrag soll sich insbesondere dem Reservenvorbehalt und dessen Anwendung in der Praxis widmen.

1. Der Reservenvorbehalt

Der Reservenvorbehalt ist eine Sonderform⁴⁾ des Kapitalkontenzusammenschlusses, bei dem die stillen Reserven inklusive des Firmenwertes bei demjenigen Zusammenschlusspartner „vorbehalten“ werden, der das begünstigte Vermögen (zB Betrieb) überträgt. Die UmgrStR beschreiben dies so, dass in steuerlicher Betrachtungsweise nur der Buchwert des begünstigten Vermögens (zB Betrieb) auf die Mitunternehmerschaft übertragen wird.⁵⁾ Daraus leiten die UmgrStR weiter ab, dass der Buchwert des zu übertragenden Vermögens dem Verkehrswert entspricht.⁶⁾ Kommt es nach dem Zusammenschluss zur Realisierung durch Verkauf, ist der Gewinn der Mitunternehmerschaft unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts in der Form zu verteilen, dass an einer Wertsteigerung ab dem Zusammenschlussstichtag die Mitunternehmer im Verhältnis ihrer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung teilnehmen, während bei Wertminderungen der Gewinn ausschließlich jenem Gesellschafter zusteht, der sich die stillen Reserven inklusive Fir-

*) Mag. Alexander Hofmann ist Steuerberater und Partner der Accurata Wirtschaftstreuhandgruppe.

¹⁾ Vgl Rz 1318 UmgrStR.

²⁾ Vgl Hofmann, Ist eine neue Einteilung der Zusammenschluss- und Vorsorgemethoden beim Art IV UmgrStG notwendig? RdW 2018, 527.

³⁾ Vgl zur Kritik an der fehlenden Sachverhaltsermittlung des BFG Hofmann, Einkünfteverteilung bei rückwirkendem Zusammenschluss, SWK 35/2025, 1440.

⁴⁾ Der Reservenvorbehalt war in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum UmgrStG nicht erwähnt und wurde von der Finanzverwaltung erstmals im BMF-Erlass vom 12. 5. 1998, 06 8641/1-IV/6/98, SWK 20/1998, S 445, beschrieben.

⁵⁾ Vgl Rz 1327 UmgrStR.

⁶⁾ Vgl Rz 1328 UmgrStR.